2100-0589

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
LAbg. Mag. Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 22. September 2026

SELBSTÄNDIGER ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Mario Jaksch, KO Christian Ries, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „Stärkung der personellen und finanziellen Unabhängigkeit des Burgenländischen Landes Rechnungshofes“

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung des Burgenländischen Landtages vom ….. betreffend „Stärkung der personellen und finanziellen Unabhängigkeit des Burgenländischen Landes Rechnungshofes“

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof ist das zentrale Kontrollorgan des Landtages für die Gebarung des Landes. Der Direktor des Landes-Rechnungshofes ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an keine Weisungen von Organen der staatlichen Verwaltung gebunden und unmittelbar dem Landtag verantwortlich. Diese Unabhängigkeit muss auch bei der personellen Organisation und der Ressourcenplanung wirksam abgesichert sein.

Nach der derzeitigen Rechtslage haben die Landesregierung und der Landesamtsdirektor dem Landes-Rechnungshof im Rahmen des Landesvoranschlages die erforderliche Anzahl qualifizierter Landesbediensteter sowie die notwendigen sachlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Direktor des Landes-Rechnungshofes verfügt bereits über weitgehende Befugnisse der Dienst- und Personalhoheit. Diese bestehen jedoch ausdrücklich unbeschadet jener Befugnisse, die der Landesregierung und dem Landesamtsdirektor bei der Bereitstellung des Personals und der Ressourcen zukommen. Damit verbleibt eine strukturelle Abhängigkeit von der zu prüfenden Verwaltung.

Bei der Ressourcenplanung besteht bereits eine parlamentarische Einbindung. Der Direktor hat dem Präsidenten des Landtages jährlich die voraussichtlichen personellen und sachlichen Erfordernisse für das kommende Jahr sowie eine Vorschau für die folgenden drei Jahre bekanntzugeben. Diese Bedarfsmeldung wird im Landes-Rechnungshofausschuss beraten. Der finanzielle Bedarf ist davon bislang nicht in gleicher Weise erfasst.

Das Land Oberösterreich ordnet dem Direktor des Landes-Rechnungshofes die Personal- und Diensthoheit zu, sieht für Neuaufnahmen öffentliche Ausschreibungen nach objektiven Kriterien vor und bindet Dienstzuteilungen sowie Versetzungen an sein Einvernehmen. Zugleich werden der personelle, sachliche und finanzielle Bedarf mehrjährig gegenüber dem Landtag dargestellt und im Kontrollausschuss beraten.

Vorarlberg verlangt für Zuweisungen zum Landes-Rechnungshof und für Versetzungen zu anderen Dienststellen die Zustimmung des Direktors, schützt die Bediensteten vor Benachteiligungen und behandelt den Ressourcenbedarf vor seiner Übermittlung an die Landesregierung im zuständigen Ausschuss.

Diese Modelle lassen sich auf das Burgenland übertragen, ohne eine Parallelverwaltung zu schaffen. Die zuständigen Landesdienststellen können weiterhin technische und administrative Aufgaben wahrnehmen; die inhaltlichen Entscheidungen müssen jedoch beim Direktor liegen.

Die vorgeschlagenen Änderungen stärken die Kontrollrechte des Landtages und die Transparenz beim Einsatz öffentlicher Mittel. Die Budgethoheit des Landtages sowie die Einbindung in den Landesvoranschlag und den Stellenplan bleiben unberührt.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen für die Landesrechnungshöfe in Oberösterreich und Vorarlberg sowie nach Prüfung geeigneter Regelungen weiterer Bundesländer dem Burgenländischen Landtag bis spätestens 30. Juni 2027 einen Gesetzesentwurf zur Stärkung der personellen, organisatorischen und budgetären Unabhängigkeit des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes vorzulegen. Unter Wahrung des Voranschlagsrechts der Landesregierung und der Budgethoheit des Landtages soll der Gesetzesentwurf insbesondere folgende Grundsätze umsetzen:

- die in § 9 Abs. 2 des Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetzes vorgesehenen Befugnisse der Landesregierung und des Landesamtsdirektors bei der personellen Ausstattung so neu zu ordnen, dass die bereits bestehende Personal- und Diensthoheit des Direktors wirksam ausgeübt werden kann; die Mitwirkung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ist dabei auf die dienstrechtliche und administrative Abwicklung zu beschränken und darf unbeschadet gesetzlicher Rechtmäßigkeits- und Kontrollpflichten keine eigenständigen inhaltlichen Auswahl-, Zustimmungs- oder Genehmigungsrechte begründen;
- dem Direktor die verbindliche Auswahlentscheidung über neu aufzunehmende Bedienstete zuzuordnen, wobei die Auswahl aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung, anhand vorher festgelegter objektiver Kriterien und unter nachvollziehbarer Dokumentation zu erfolgen hat; die formale dienstrechtliche Begründung des Dienstverhältnisses durch das zuständige Organ darf nur auf Grundlage dieser Auswahlentscheidung erfolgen;
- vorzusehen, dass Dienstzuteilungen, Versetzungen und wesentliche Änderungen der dienstlichen Verwendung von Bediensteten zum oder vom Landes-Rechnungshof nur mit vorheriger Zustimmung des Direktors erfolgen, und ein ausdrückliches Benachteiligungsverbot für Bedienstete wegen ihrer gesetzmäßigen Prüfungs- und Kontrolltätigkeit zu verankern;
- die bestehende parlamentarische Ressourcenplanung auf den finanziellen Bedarf auszuweiten und vorzusehen, dass der Direktor dem Präsidenten des Landtages jährlich den voraussichtlichen personellen, sachlichen und finanziellen Bedarf für das folgende Jahr samt einer Vorschau für die weiteren drei Jahre bekanntgibt; die Bedarfsmeldung ist im Landes-Rechnungshofausschuss unter Beiziehung des Direktors zu beraten, wobei der Ausschuss eine begründete Empfehlung für den Stellenplan und den Landesvoranschlag abgeben kann;
- die Landesregierung zu verpflichten, Abweichungen von dieser Empfehlung zum personellen, sachlichen oder finanziellen Bedarf des Landes-Rechnungshofes dem Landtag vor der Beschlussfassung über den Stellenplan und den Landesvoranschlag schriftlich, sachlich und nachvollziehbar zu begründen;

- unter Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgesehenen Buchführungs-, Prüf- und Kontrollpflichten klarzustellen, dass die zentrale Landesbuchhaltung sowie andere Verwaltungsstellen keine inhaltlichen Mitentscheidungs- oder Genehmigungsrechte über die Verwendung der dem Landes-Rechnungshof zugewiesenen Mittel ausüben; sowie sämtliche zur Umsetzung dieser Grundsätze erforderlichen Änderungen des Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetzes und der damit zusammenhängenden dienstrechtlichen, haushaltsrechtlichen und erforderlichenfalls landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen auszuarbeiten und dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss und dem Landesrechnungshofausschuss zuzuweisen.